

Stichworte zur Vorsorge (Fachbegriffe)

A

AHV

Abkürzung für Alters- und Hinterlassenenversicherung. Teil der ersten Säule.

Altersguthaben

Es besteht aus den Altersgutschriften sowie eingebrachten Freizügigkeitsleistungen inkl. Zins.

Altersgutschriften (Sparbeiträge)

Die durch den Versicherten und durch die Arbeitgeber zu leistenden gesetzlichen Mindestbeiträge für Altersleistungen, ausgedrückt in Prozenten des koordinierten Lohnes. Die Ansätze sind alters- und geschlechtsabhängig.

Alterskapital

Einmalige Leistung, welche die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten zum Zeitpunkt, in dem er das Rücktrittsalter erreicht hat, bar ausbezahlt. Im Unterschied zu dieser einmaligen Zahlung kann das Altersguthaben auch als Rente bezogen werden.

Alterskonto (Schattenrechnung)

Das BVG verpflichtet alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen, individuelle Alterskonten nach den BVG-Normen zu führen. Mit dieser sogenannten Hilfs- oder Schattenrechnung soll nachgewiesen werden, dass die Mindestvorschriften des BVG eingehalten werden.

Anlagen

In der Verordnung BVV2 Art. 53ff. wird dargelegt, in welcher Weise eine Vorsorgeeinrichtung ihr Vermögen anlegen darf. Seit Einführung des Freizügigkeitsgesetzes gelten die Anlagevorschriften der BVV 2 auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen.

Anlagestiftung

Eine Anlagestiftung bietet Fonds ähnliche Anlageprodukte an, die ausschliesslich schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen der zweiten und dritten Säule vorbehalten sind. Diese Anlageprodukte sind von der Ertragssteuer befreit. Ihre Anteile (Ansprüche) können einkommenssteuerefrei abgegeben werden. Ihre Ausschüttungen erfolgen ohne Abzug von Verrechnungssteuern. Die Anlagestiftungen zeichnen sich durch Mitwirkungsrechte der Anleger in den Organen der Stiftung aus.

B

Auffangeinrichtung BVG

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung. Sie versichert zwangsweise jene Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen. Ein freiwilliger Anschluss an die Auffangeinrichtung ist ebenfalls möglich. An sie müssen zudem jene Freizügigkeitsleistungen überwiesen werden, die nicht anderweitig überwiesen werden können.

Autonome Kasse

Vorsorgeeinrichtung, welche neben der Anlage des Vermögens auch die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität selber vornimmt.

Autonome Kasse mit Rückdeckung (auch teilautonome Kasse)

Vorsorgeeinrichtung, welche die Anlage des Vermögens selber vornimmt, die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität hingegen einer Versicherungsgesellschaft übergibt.

B

Barwert

Geldbetrag, der zu einem bestimmten Zeitpunkt dem Wert künftiger Leistungen oder Beiträge entspricht.

Beitragsprimat

Die Beitragshöhe wird reglementarisch in Höhe einer Bezugsgrösse (z.B. massgeblicher Lohn) festgelegt. Daraus ergibt sich die Höhe der Leistung. Während die Höhe der Beiträge bekannt ist, lässt sich die Höhe der Leistungen u.a. aufgrund der Anlage- und Inflationsrisiken nicht genau voraussagen.

Bemessungsjahr

Kalenderjahr, über welches mit dem Sicherheitsfonds abzurechnen ist.

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Das BSV hat die Aufsicht über die gesamtschweizerisch tätigen Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die Vorsorgeeinrichtungen mit nationalem und internationalem Charakter, den Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung sowie die Oberaufsicht über die kantonalen Aufsichtsbehörden.

BVG

Abkürzung für Bundesgesetz über die beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in Kraft gesetzt per 01.01.1985. Wird oft auch als Synonym für die zweite Säule gebraucht.

BVV 2

Abkürzung für Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenvorsorge. Sie regelt die wichtigsten Details, unter anderem die Mindestverzinsung, den Umwandlungssatz, die Sondermassnahmen und die Anlagevorschriften.

BVV 3

Abkürzung für Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeeinrichtungen.

D

Deckungsgrad

Verhältnis zwischen dem vorhandenen Vermögen und dem für die Finanzierung der Leistungen nötigen Deckungskapital. 100 Prozent entspricht der vollständigen Deckung der Verpflichtungen.

Deckungskapital

Das von der Vorsorgeeinrichtung benötigte Kapital, um die gegenüber den Versicherten eingegangenen reglementarischen Verpflichtungen finanzieren zu können.

Destinär

Versichertes Mitglied einer Vorsorgeeinrichtung – egal, ob es sich um einen aktiv Versicherten (also eine noch im Erwerbsleben stehende Person) oder um einen Rentner handelt.

Drei – Säulen – Prinzip

Die soziale Sicherheit im Alter, bei Invalidität und im Todesfall beruht in der Schweiz auf drei Säulen. Die erste Säule ist die staatliche Grundversicherung (AHV/IV). Alle in der Schweiz wohnhaften Personen sind darin ab dem 17. Altersjahr versichert. Die Versicherung erbringt im Vorsorgefall (Pension, Invalidität oder Todesfall) staatliche Grundleistungen, welche existenzsichernd sein sollten. Die zweite Säule ist die berufliche Vorsorge. Zusammen mit der ersten Säule soll sie die Fortführung der gewohnten Lebensweise angemessen ermöglichen. Ziel ist eine Gesamtrente von rund 60 Prozent des Bruttoeinkommens. Die dritte Säule, auch Selbstvorsorge genannt, ist das private Sparen. Es ergänzt die Vorsorge der ersten und zweiten Säule bis zum persönlichen Wunschbedarf. Unterschieden wird zwischen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) und der freien Vorsorge (Säule 3b).

E

Einkauf

Ein aktiver Versicherter kann eine oder mehrere zusätzliche Einkaufssummen bezahlen, um sich damit in bessere Pensionskassenleistungen einzukaufen. Grundsätzlich wird der maximal mögliche Einkauf durch das Reglement der Pensionskasse bestimmt. Das BVG umschreibt jedoch zusätzlich eine absolute Höchstgrenze für Einkäufe.

Eintrittsgeneration

Jene Generation, die bei Inkrafttreten des BVG am 01.01.1985 das 25. Altersjahr überschritten und das Rentenalter noch nicht erreicht hat.

F

Finanzierungsstiftung

Sie dient in der Regel zur Finanzierung einer anderen Vorsorgeeinrichtung. Sie kann aber im Falle einer vorzeitigen Pensionierung auch sogenannte Überbrückungsrenten ausrichten.

Freizügigkeitskonto

Bankkonto zur Aufnahme und Erhaltung der Freizügigkeitsleistung.

Freizügigkeitsleitung (FZL)

Betrag, der dem Versicherten beim Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung zusteht. Summe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, der Einlagen sowie Einkäufe inklusive Verzinsung. Dies entspricht seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) bei Kassen mit Leistungsprimat dem Barwert der erworbenen Leistungen, bei Kassen mit Beitragsprimat dem Altersguthaben. Zur Freizügigkeitsleistung gehört aber nicht nur das bei den Kassen liegenden Vermögen, auch Freizügigkeitskonti und –policen bei Banken bzw. Versicherungsgesellschaften werden dazugezählt.

Freizügigkeitspolicen

Versicherungspolicen zur Aufnahme und Erhaltung der Freizügigkeitsleistung. Im Gegensatz zu den Freizügigkeitskonti, ist hier das Todesfallkapital höher.

Freizügigkeitsstiftungen

Sie dienen dem Zweck, Freizügigkeitsvermögen von einzelnen Arbeitnehmern, die ihre Freizügigkeitsleistungen weder bei der alten Vorsorgeeinrichtung belassen noch bei einer neuen einbringen können, zu verwalten.

Fürsorgefonds

Teil der allgemeinen Vorsorge, der im Allgemeinen nicht reglementiert ist und freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch erbringt.

FZG

Abkürzung für Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

FZV

Abkürzung für Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

G

Gemeinschaftsstiftung

Stiftung für verschiedene Unternehmen, die durch eine bestimmte Gemeinsamkeit miteinander verbunden sind und die Ihren Arbeitnehmern eine einheitliche Vorsorge bieten möchten. Typisches Merkmal dieser Stiftung ist, dass die Organisation und die Rechnungsführung einheitlich geregelt sind. Beispiele sind die Stiftung eines Berufsbranchenverbandes oder eine Konzerns.

Grenzsteuersatz

Steuersatz, mit dem das zusätzliche verdiente steuerbare Einkommen versteuert wird. Auch als marginaler Steuersatz bezeichnet. Nicht zu verwechseln mit dem effektiven, also durchschnittlichen Steuersatz.

I

Invalide Versicherte

Vollinvalide sind nicht sicherheitsfondspflichtig. Bei Teilinvaliden ist die Abrechnung nur über den aktiven Teil des Alterskonto erforderlich (z.B. 50 Prozent invalid = halber Lohn abzüglich halber Koordinationsabzug ; Art 59 BVG).

Investment Controlling

Führungssystem, das den Verantwortlichen einer Vorsorgeeinrichtung erlaubt, den Finanzierungsprozess ziel- und risikokonform zu steuern.

IV

Abkürzung für die staatliche Invalidenversicherung im Rahmen der ersten Säule.

K

Kadervorsorge

Vorsorgelösungen zugunsten des Kaders eines Betriebes, Synonym auch für Belétage, Attika-Klasse, Penthouse usw. genannt. Bei den sogenannten 1e Vorsorgeplänen – bezeichnet nach dem Artikel 1e der Verordnung über die berufliche Vorsorge – kann der Versicherte zwischen verschiedenen Anlagestrategien individuell wählen. Das revidierte Freizügigkeitsgesetz sorgt seit 2016 dafür, dass das gesamte Anlagerisiko beim Versicherten liegt.

Kapitaldeckungsverfahren

Das BVG basiert auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Das bedeutet, dass für die Leistungen erforderliche Kapital wird für jeden Versicherten angespart. Die Höhe der Altersleistung ist somit erst am Ende des Sparprozesses bekannt. Im Unterschied dazu basiert die AHV auf dem Umlageverfahren. Die Leistungen sind nicht individuell vorfinanziert, sondern werden aus den laufenden Prämienzahlungen des Kollektivs finanziert.

Kontrollstelle

Juristische oder natürliche Person, welcher die jährliche Kontrolle der Rechnungslegung und Geschäftsführung bei der Pensionskasse übertragen wird. Anforderungen siehe Art. 33 BVV 2.

Koordinationsabzug

Wird zur Bestimmung des koordinierten Lohnes vom massgeblichen Lohn in Abzug gebracht. Entspricht der maximalen einfachen Altersrente der AHV. Damit legt der Koordinationsabzug die Mindesthöhe des Jahreseinkommens fest, das der beruflichen Vorsorge unterstellt wird.

L

Legal Quote

siehe Vollversicherungsmodell.

Leistungsprimat

Die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen wird reglementarisch in Prozenten einer Bezugsgrösse (z.B. massgeblicher Lohn) festgelegt, und daraus abgeleitet wird die Höhe der Beiträge ermittelt.

Lohn (Beitragspflichtiger Lohn)

Anteil des massgebenden Lohns, welcher die Grundlage zur Benachrichtigung der Beiträge bildet.

Lohn (Koordinierter Lohn)

Bezeichnung des Lohnanteils, welcher für das BVG berücksichtigt wird. Berechnet sich durch Abzug des Koordinationsabzugs (2019 CHF 24'885) vom Massgebenden Lohn, der seinerseits durch einen gesetzlich festgelegten Maximalbetrag begrenzt wird. Der minimale koordinierte Jahreslohn beträgt aktuell CHF 3'555, der maximal koordinierte Jahreslohn CHF 60'435.

Lohn (massgebender Lohn)

Gesamtheit aller Elemente der jährlichen Entlohnung, welche für den beruflichen Vorsorgeplan berücksichtigt werden müssen.

Lohn (versicherter Lohn)

Lohnanteil, auf dem die Leistungen bei ihrer Fälligkeit berechnet werden.

M

Mindestzins

Das BVG schreibt vor, dass das BVG Altersguthaben der Versicherten mit einem Mindestzinssatz verzinst werden muss. Der Mindestzinssatz wird vom Bundesrat festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich er Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

O

Oberaufsichtskommission

Die Oberaufsichtskommission der beruflichen Vorsorge besteht aus sieben bis neun Mitglieder, die vom Bundesrat bestellt werden. Zu den Aufgaben dieser Kommission gehört es, die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicherzustellen.

Obligatorische Leitungen

Das BVG definiert obligatorische Minimalleitungen, z.B. die Versicherung der Lohnbestandteile bis zu CHF 85'320. Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, diese in jedem Fall zu gewährleisten. Die zusätzlich zum Obligatorium erbrachten Leistungen bezeichnet man als Überobligatorium.

P

Paritätische Vertretung

Zahlenmässig gleich starke Vertretungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtungen.

Patronaler Fonds

Die Verfügungsgewalt liegt allein beim Arbeitgeber, der auch die Finanzierung alleine übernimmt.

Patronale Stiftung

Das Vermögen einer patronalen Stiftung wird ausschliesslich durch Zuwendungen von Seiten des Arbeitgebers oder durch eigene Kapitalerträge gebildet, jedenfalls nicht aus Beiträge der Destinatäre. Die Leistungen einer patronalen Stiftung sind im Allgemeinen reine Ermessensleistungen, worauf die Destinatäre grundsätzlich keinen Rechtsanspruch haben.

Pensionskasse (PK)

Bezeichnung für eine Institution, die wiederkehrende Alters-, Invaliden- und Hinterlassenen Leistungen (Pensionen) ausrichtet. Umgangssprachlicher Begriff für Vorsorgeeinrichtung.

Q

Quellensteuer

Bei ausländischen Staatsangehörigen werden die Steuern direkt an der Quelle, also beim Lohn, in Abzug gebracht. Dasselbe Prinzip gilt auch für Austrittsleistungen, die an ein Mitglied in bar ausbezahlt werden. Die Vorsorgeeinrichtung zieht den geschuldete Betrag direkt von der Austrittsleistung ab. Die Quellensteuer wird auch abgezogen, wenn ein Leistungsbezüger seinen Wohnsitz im Ausland hat.

R

Rechtsform

Es gibt Vorsorgeeinrichtungen öffentlich und privaten Rechts, wobei jene privaten Rechts die Form einer Stiftung oder einer Genossenschaft haben müssen.

Registrierte Vorsorgeeinrichtung

Die Registrierung einer Vorsorgeeinrichtung erfolgt auf ihren Antrag hin. Sie unterstellt sich damit dem BVG und verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen. Jeder Arbeitnehmer muss bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung versichert sein.



Reglement

Das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung beschreibt die Vorsorgetätigkeit. Es wird vom Stiftungsrat erlassen.

Reglementarische Austrittsleistung nach Art. 2FZG

Das Total der gemäss FZG Art. 15 (Ansprüche im Beitragsprimat), Art. 16 (Ansprüche im Leistungsprimat) resp. Art 17 (Mindestbeitrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung) errechneten Leistungen, per Stichtag 31.12. des Bemessungsjahres. Die Vorsorgeeinrichtung hat dem Versicherten jährlich die reglementarische Austrittsleistung mitzuteilen. (Art 24 Abs. 1 FZG).

Rentenwert-Umlageverfahren

Die Finanzierung wird so festgelegt, dass das Deckungskapital für alle aktuell anfallenden Renten bereitgestellt werden kann.

Rentner

Person, die irgendeine Rente bezieht (IV, berufliche Vorsorge, private Rentenverträge usw.). Altersrentner, Invalide, überlebender Ehegatten, Waisen sowie allenfalls andere Berechtigte werden als Rentner bezeichnet.

Risikoprämie

Sie wird zur Finanzierung der Risikoleistungen (Invalidität und Todesfall) verwendet und monatlich vom Lohn abgezogen.

Rückdeckung

Dieser Begriff bezeichnet den Vorgang, bei dem eine Vorsorgeeinrichtung alle oder einzelne Risiken durch einen Kollektivversicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abdeckt.

S

Sammelstiftung

Eine Vorsorgeeinrichtung die meistens von einer Versicherung, Bank oder Treuhandfirma errichtet wird. Ihr können sich beliebige und voneinander unabhängige Arbeitgeber anschliessen. Dies im Unterschied zu einer Gemeinschaftsstiftung. Der Anschluss an eine Sammelstiftung wird meist von kleineren und mittleren Firmen gewählt.

Schattenrechnung

siehe Alterskonto.



Schwankungsreserven

Von der Vorsorgeeinrichtung für die Deckung der Risikoabweichungen der Versicherungsfälle gebildete Reserve.

Selbständigerwerbender

Einer Gemeinschaftseinrichtung angeschlossener, einzelner Versicherter, der auf eigene Rechnung arbeitet, oder der Arbeitgeber in einer Einzelfirma, der sich in der gleichen Vorsorgeeinrichtung versichern lässt wie seine Angestellten.

Sicherheitsfonds

Er garantiert die Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen bei deren Zahlungsunfähigkeit bis zu einem gesetzlich definierten Maximalanspruch. Er richtet zudem Leistungen an Kassen mit ungünstiger Altersstruktur des Versicherungsbestandes aus.

Sparbeiträge

siehe Altersgutschriften

Spareinrichtung

Die Leistungen einer Spareinrichtung werden auf der Basis der angesammelten und verzinsten Sparbeiträge erbracht, ohne Risikokomponente. Die Spareinrichtungen haben mit der Einführung des BVG und der daraus resultierenden Pflicht, das Gesamtpersonal gemäss den gesetzlichen Mindestanforderungen zu versichern, an Bedeutung verloren.

Sparprämie

Sie wird zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet und monatlich vom Lohn abgezogen.

Stiftungsrat

Oberstes Organ der als Stiftung organisierten Vorsorgeeinrichtung. Er ist aufgrund des Gebots zur paritätischen Vertretung je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammengesetzt.

T

Technischer Zinssatz

Er dient als Rechnungsannahme für die Berechnung des für die lebenslangen Rentenzahlungen zurückgestellten Kapitals während der laufenden Rentenzahlung. Je höher der technische Zins ist, desto höher muss das Deckungskapital sein. Der technische Zinssatz darf nicht mit der aktuellen Verzinsung der Altersguthaben oder BVG Mindestzinssatz verwechselt werden.

Teilautonome Kasse

siehe autonome Kasse.

U

Überbrückungsrente

Temporäre Rente, die eine Vorsorgeeinrichtung zwischen der (Früh-) Pensionierung und dem Einsetzen der AHV gewährt kann.

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz zeigt, welche Rentenleistung bei einer Kasse mit Beitragsprimat aus dem Altersguthaben resultiert. Beim überobligatorischen Teil können Versicherer eigene Sätze anwenden. Beim obligatorischen Teil gilt ein gesetzlich fixierter Satz.

V

Versicherungstechnische Bilanz

Mit der versicherungstechnischen Bilanz wird festgestellt, ob das Vermögen einer Kasse gemäss kaufmännischer Bilanz zusammen mit den zu erwartenden Beiträgen und Zinsen ausreicht, um neben den sonstigen Schuldverpflichtungen und Rückstellungen die eingegangenen Versicherungsverpflichtungen erfüllen zu können.

Vollversicherungsmodell

Damit ist das Modell der Sammelstiftungen gemeint, in welchem Lebensversicherungen sämtliche Risiken (Tod, Invalidität und Alter) übernehmen. Der Vorteil dieser Leistungen: Solche Sammelstiftungen haben nicht nur einen garantierten Mindestzins im Obligatorium wie andere Vorsorgeeinrichtungen. Sie bieten zusätzlich eine jährliche Nominalwertgarantie für alle obligatorischen und überobligatorischen Altersgutschriften, auch auf bereits gutgeschriebenen Überschüssen. Mindestens 90 Prozent der Überschüsse, die die Lebensversicherer im BVG Geschäft erzielen, sind den Versicherten gutzuschreiben.

Vorsorgeeinrichtung, registriert und/oder dem FZG unterstellt

Im Register für die beruflichen Vorsorge zwecks Durchführung des BVG eingetragene Stiftung (gem. Art 48 BVG) resp. eine Vorsorgeeinrichtung mit reglementarischen Leistungen, die dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) untersteht. Solche Vorsorgeeinrichtungen sind automatisch dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen (Art. 57 BVG).

Vorsorgekapital

siehe Deckungskapital.

Vorsorgewerk

Reglementarischer Vorsorgeplan eines Arbeitgebers. Es handelt sich dabei um die übliche Form für die von Sammelstiftungen mit den angeschlossenen Arbeitgebern getroffenen Vereinbarungen.

W

Wohneigentumsförderung

Vorsorgevermögen können zur Finanzierung von Wohneigentum (nur für den Eigenbedarf, ohne Ferienwohnungen) vorbezogen oder verpfändet werden.

Z

Zentralstelle 2. Säule

Bei ihr haben Vorsorgeeinrichtungen kontaktlose und von Versicherten vergessenen Guthaben zu melden. Andererseits können sich versicherte an die Zentralstelle 2. Säule wenden, wenn sie z.B. aufgrund häufiger Stellenwechsel oder Arbeitsunterbrüche nicht mehr alle Freizügigkeitsleistungen beisammen haben.

www.sfbvg.ch/xml_2/internet/de/application/f32.cfm

Zuschuss

Einer Vorsorgeeinrichtung zustehender Betrag, soweit die Summe der Altersgutschriften 14 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt (BG Art. 56 Abs. 1)